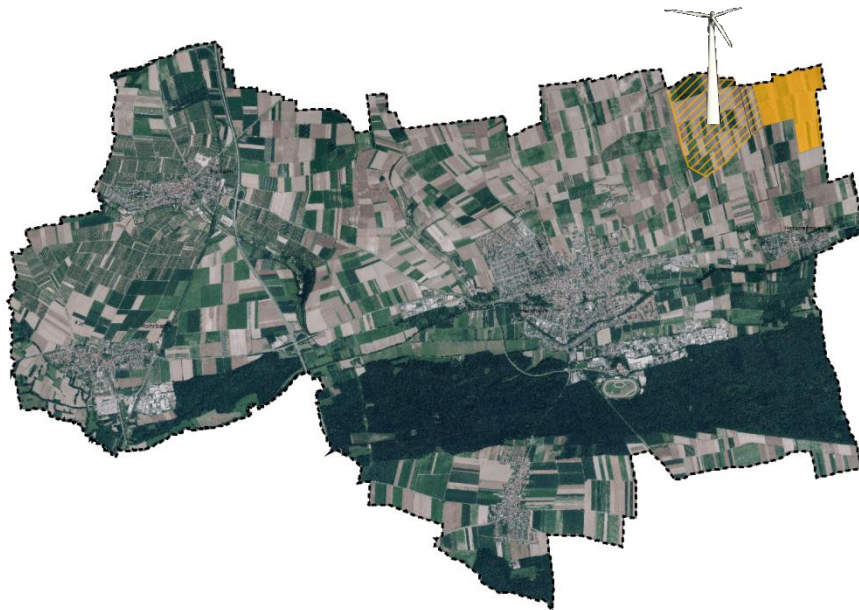




3. Änderung Flächennutzungsplan "Windenergie" in der Verbandsgemeinde Herxheim Landkreis Südliche Weinstraße

Umweltbericht



Dezember 2014





Gliederung

[Grundlage: Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) BauGB]

1.	Einleitung	4
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	4
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung	6
1.3	Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	9
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der Auswirkungen durch geplante Änderungen	10
2.1.1	Schutzgut Mensch	10
2.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	11
2.1.3	Schutzgut Boden	17
2.1.4	Schutzgut Wasser	18
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima	18
2.1.6	Schutzgut Landschaft	19
2.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	21
2.1.8	Wechselwirkungen	22
2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	23
2.2.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planungen	23
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	23
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	24
2.3.1	Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Mensch	25
2.3.2	Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen	25
2.3.3	Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Boden	25
2.3.4	Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser	26
2.3.5	Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Luft und Klima	26
2.3.6	Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft	26
2.3.7	Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Kultur- und Sachgüter	26
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	26
3.	Zusätzliche Angaben	27
3.1	Verwendete Verfahren und Quellen der Umweltprüfung	27
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	28
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	29



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Ergebnis des Gesamträumlichen Standortkonzeptes	4
Abbildung 2	Flächennutzungsplan Windenergie, 3. Änderung, Vorentwurf (Stand: April 2014)	5
Abbildung 3	Ausschnitt aus Raumnutzungskarte des Regionalen Raumordnungsplanes Rhein-Neckar (Stand: 2013)	7
Abbildung 4	Ausschnitt aus Teilregionalplan Windenergie (Stand: März 2014)	8
Abbildung 5	Untersuchungsraum des Ornithologischen Gutachtens zum Windpark "Gollenberg" (Grafik übernommen aus Gutachten)	11
Abbildung 6	Blick auf geplantes Sondergebiet Windenergieanlagen mit Bestandswindenergieanlagen im Hintergrund	20
Abbildung 7	Blick von südwestlicher Ecke in Richtung Nordost auf geplantes Sondergebiet Windenergieanlagen	20
Abbildung 8	Verlauf der Altstraße durch das Plangebiet	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	23
------------	---	----

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVerGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVerGeoRP2002-10-15).

Anhänge

Anhang 1	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und deren Beachtung in der vorliegenden Planung
Anhang 2	Gesamträumliches Standortkonzept Windenergie

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Die Verbandsgemeinde Herxheim beabsichtigt weitere Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen und führt dazu die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Im Verbandsgemeindegebiet Herxheim ist bereits ein Sondergebiet für Windenergie in der Gemarkung Herxheimweyher ausgewiesen, in dem drei Windenergieanlagen (WEA) errichtet wurden. Ziel der Verbandsgemeinde ist es, weitere Windenergieanlagen im Verbandsgemeindegebiet zu errichten, um vermehrt Strom aus regenerativen Energien zu erzeugen.

Zur Ausweisung von Sondergebieten für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ist es erforderlich, für das gesamte Verbandsgemeindegebiet ein Gesamtträumliches Standortkonzept für die Nutzung von Windenergie zu erstellen. Dies wurde von der igr AG erarbeitet und im März 2014 vorgelegt und im Verbandsgemeinderat vorgestellt.

Nach Ausschluss aller harten Tabuzonen inklusive vorgegebener Sicherheitsabstände verblieben gemäß dem Gutachten vier größere restriktionsfreie Bereiche. Diese wurden einer weiteren detaillierten Betrachtung unterzogen, bei der insbesondere die Windgeschwindigkeit und das Konfliktpotenzial mit den weichen Tabuzonen (v. a. Artenschutz) betrachtet wurde. Als Ergebnis wurde ein Gebietskomplex als gut geeignet für die Windenergienutzung eingestuft, zwei Gebietskomplexe wurden als für Windenergienutzung bedingt geeignet eingestuft und bei dem vierten Gebietskomplex wurde der nördliche Teilbereich als bedingt geeignet und der südliche Teilbereich als schlecht geeignet eingestuft (siehe Abbildung 1 und Anhang 2).

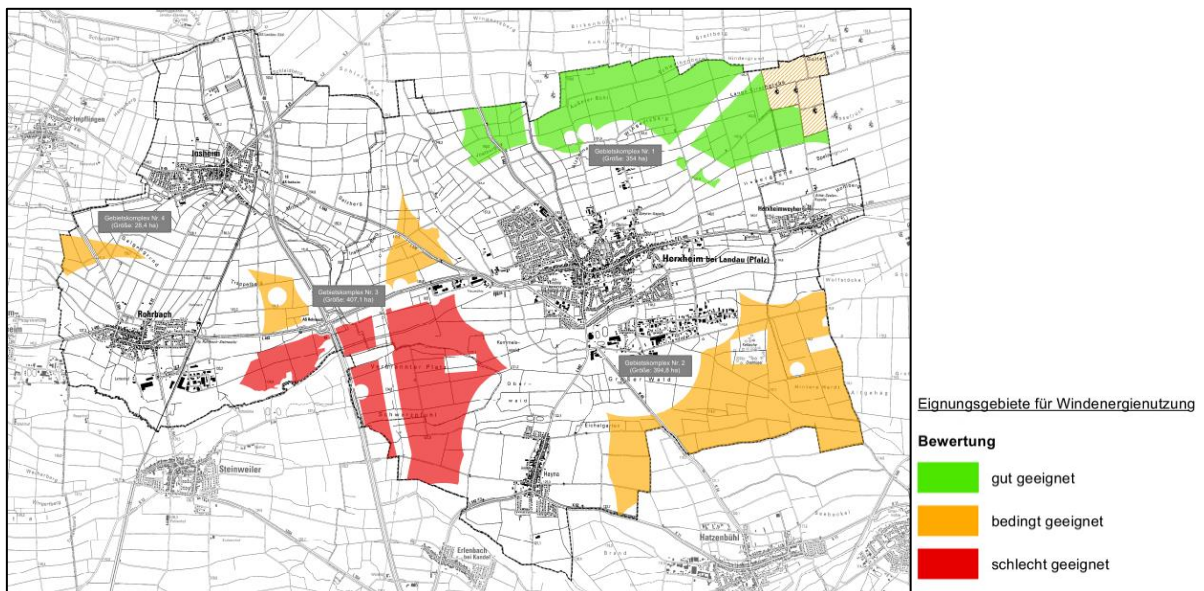


Abbildung 1 Ergebnis des Gesamtträumlichen Standortkonzeptes

Im Bereich von Herxheimweyher und Herxheim laufen bereits Planungen der Firma juwi, die bestehenden Windenergieanlagen sowohl innerhalb des bestehenden Sondergebietes als auch außerhalb um drei weitere Anlagen zu ergänzen. Daher möchte die Verbandsgemeinde Herxheim das neue Sondergebiet unmittelbar an das bestehende Gebiet angrenzend ausweisen. In diesem Bereich ergab das Ergebnis des Standortkonzeptes eine gute Eignung für Windenergie.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Standortkonzeptes wurde daher aus dem Gebietskomplex Nr. 1 ein Bereich unmittelbar an das bestehende Sondergebiet Wind angrenzend herausgeschält, der als Sondergebiet in die Flächennutzungsplanung übernommen werden soll. Bei der Abgrenzung des Gebietes wurde sich an vorhandenen Wegen und der Verlängerung der Verbandsgemeindegrenze orientiert. Der von Norden nach Süden verlaufende Wirtschaftsweg dient als Orientierung für die westliche Grenze.

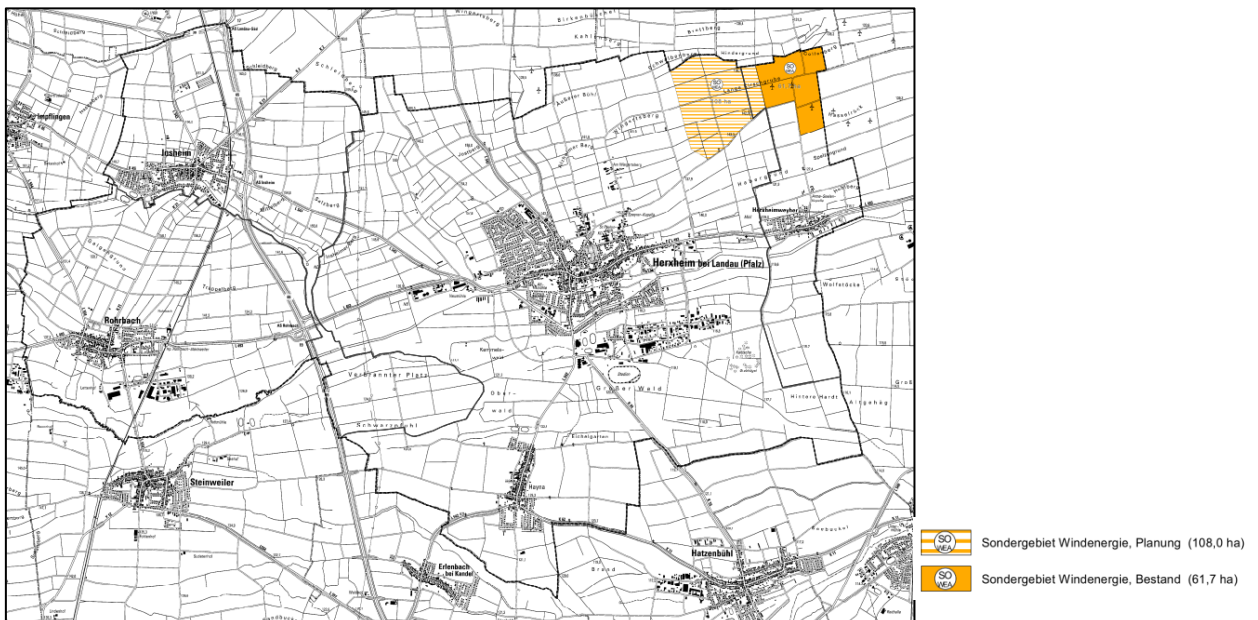


Abbildung 2 Flächennutzungsplan Windenergie, 3. Änderung, Vorentwurf (Stand: April 2014)

Das geplante Sondergebiet hat eine Größe von 108 ha. Zusammen mit dem bestehenden Sondergebiet Windenergie (62 ha) weist die Verbandsgemeinde damit Sondergebiete für Windenergie auf insgesamt 170 ha aus. Dies stellt 3,4 % der Gesamtfläche der Verbandsgemeinde Herxheim dar.



1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung

Fachgesetze

Um die Belange des Umweltschutzes nach BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a ausreichend zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubringen, wird nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die darin ermittelten und bewerteten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Flächennutzungsplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Als allgemeine Zielsetzungen sind nach § 1 Abs. 1 BNatSchG (2010) Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen [...] so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Diese Ziele werden durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen beachtet (siehe Kap. 2.3).

Fachplanung

Landesentwicklungsprogramm IV

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV wurde hinsichtlich des Kapitels "Erneuerbare Energien" fortgeschrieben und am 16.04.2013 beschlossen.

Als Grundsatz (G 163) ist darin definiert: "Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden." Diesem Ziel möchte die Verbandsgemeinde Herxheim durch den Ausbau der Windenergie nachkommen.

In der Karte 20 'Ausschlüsse und Beschränkungen Windenergienutzung' ist lediglich das Naturschutzgebiet "Heimerbrühl" im Süden des Verbandsgemeindegebietes als Ausschlussgebiet abgebildet. Für das restliche Verbandsgemeindegebiet sind keine Aussagen getroffen.

Regionalplanung

Für die Verbandsgemeinde Herxheim ist rechtlich noch der Regionalplan Rheinpfalz aus dem Jahre 2004 gültig. Seit 01.01.2006 gehört der Planungsraum aber zum Verband Region Rhein-Neckar. Der Regionale Raumordnungsplan Rhein-Neckar liegt momentan zur Genehmigung vor (Stand 2013).

In der dazugehörigen Raumnutzungskarte sind im Bereich des geplanten Sondergebietes ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft und ein regionaler Grünzug dargestellt. Das bestehende Sondergebiet Windenergie ist bereits als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgewiesen.



Abbildung 3 Ausschnitt aus Raumnutzungskarte des Regionalen Raumordnungsplanes Rhein-Neckar (Stand: 2013)

Zum Thema Windenergie ist ein Teilregionalplan erarbeitet worden. Der Entwurf liegt seit Mai 2014 offen. Darin ist der Bereich des Plangebietes - übereinstimmend dem Ergebnis des Standortkonzeptes - als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (GER/SÜW-VRG01-W) ausgewiesen. Das Vorranggebiet geht über die Verbandsgemeindengrenze hinaus und erstreckt sich noch auf die angrenzenden Verbandsgemeinden Bellheim und Rülzheim. Im Verbandsgemeindegebiet Herxheim sind keine weiteren Vorranggebiete und keine Ausschlussgebiete dargestellt.



Abbildung 4 Ausschnitt aus Teilregionalplan Windenergie (Stand: März 2014)

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herxheim

Im bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herxheim ist im Bereich des geplanten Sondergebietes eine Fläche für die Landwirtschaft sowie im Osten ein Bereich für Windenergieanlagen dargestellt.

Planung Vernetzter Biotopsysteme (VBS-Planung)

In der VBS-Planung Kreis Südliche Weinstraße ist für das Plangebiet im Bestandsplan "Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen" dargestellt. Für die Zielerstellung erfolgt die identische Darstellung mit dem Ziel einer biotoptypenverträglichen Nutzung.

Schutzgebiete

Innerhalb des geplanten Sondergebietes sowie im direkten Umfeld sind keine nationalen oder europäischen Schutzgebiete vorhanden.

Südlich sowie östlich des Plangebietes liegen Grabungsschutzgebiete. Innerhalb des geplanten Sondergebietes sind im gültigen Flächennutzungsplan keine Schutzgebiete dargestellt.



1.3 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Verbandsgemeinderat Herxheim hat den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes und die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Hinweise und Anregungen (Stellungnahmen) zu umweltfachlich relevanten Belangen von folgenden Behörden abgegeben:

Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer weist in ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes darauf hin, dass im Plangebiet eine Altstraße (möglicherweise Römerstraße) verzeichnet ist. Sie ist bei der weiteren Planung und insbesondere bei den Erdarbeiten zu berücksichtigen.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Neustadt

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Neustadt, fordert eine flächenschonend, standortangepasst und agrarstrukturell verträgliche Ausweisung von Windenergiestandorten. Es wird behauptet, die Fläche sei im Regionalplan nicht als Vorrangfläche für Windkraft ausgewiesen.

Es wird auf die zu prüfende Verträglichkeit in Bezug auf Schattenwurf und Lärm zu angrenzenden landwirtschaftlichen Aussiedlungen hingewiesen.

Die Landwirtschaftskammer fordert, dass bei der Festlegung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Es soll überprüft werden, ob die Kompensationsverpflichtungen mit der Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz umgesetzt werden können.

Abwägung:

Dem muss widersprochen werden. Die Fläche aus dem Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes "Windenergie, 3. Fortschreibung" ist identisch mit der Vorrangfläche im derzeitigen Entwurf des gemeinsamen Regionalen Raumordnungsplanes (Stand: Mai 2014).

Die Verträglichkeit in Bezug auf Schattenwurf und Lärm wird im Rahmen des BImSch-Antrages detailliert geprüft.

Die Hinweise zu den naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Es werden Flächen gesucht, die entweder auf Waldstandorten oder in Waldnähe liegen und die für die landwirtschaftliche Nutzung eine geringere Wertigkeit aufweisen. Die Stiftung Kulturlandschaft wird in die Überlegungen der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen einbezogen.

Alle innerhalb der öffentlichen Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Bedenken sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung in der weiteren Planung wird im Anschluss durchgeführt.



2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Auswirkungen durch geplante Änderungen

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im bisherigen Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der geplanten Änderung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegung zu geben.

Anschließend wird die mit der Flächennutzungsplanänderung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die mit der Änderung verbundenen Umweltwirkungen werden deutlich herausgestellt, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

Durch das Umweltschadensgesetz (i. d. F. 2012) soll auf der Grundlage des Verursacherprinzips ein Ordnungsrahmen für die Umwelthaftung auch bezüglich der Biodiversität (Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna) geschaffen werden. Der vorliegende Umweltbericht inklusive der Darstellung möglicher Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen Anlagen ist damit für die Rechtssicherheit der Planung von zentraler Bedeutung.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.

Bei den ausgewiesenen Flächen handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Flächen. Der Bereich ist bereits stark durch die bestehenden Windenergieanlagen in der Gemarkung Herxheimweyher, Bellheim, Rülzheim sowie Offenbach geprägt. Bedeutung hat das Gebiet höchstens für die ortsnahe Erholung (Spaziergänger, Fahrradfahrer). Mögliche Altablagerungen, Altstandorte sind unter dem Thema Boden abgehandelt.

Umweltauswirkungen

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist mit Lärmbelastungen und gegebenenfalls mit Schattenwurf verbunden. Da die geplanten Anlagenstandorte aber in ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung liegen, sind die Auswirkungen auf den Menschen bzw. die Wohnqualität als gering einzustufen.

Des Weiteren ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit großen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen. Die Anlagen sind v. a. von Herxheim und Herxheimweyher aus zu sehen. Aufgrund der im Umfeld bereits bestehenden Windenergieanlagen handelt es sich um ein stark vorbelastetes Gebiet.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die Förderung regenerativer Energien global gesehen zur Minderung von Schadstoffemissionen führt und sich demnach positiv auf das Schutzgut Mensch auswirkt.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls wieder herzustellen. Insbesondere die besonders und streng geschützten Arten sind nach § 7 (2) Nr. 13, 14 BNatSchG in Verbindung mit § 44 BNatSchG bei der Planung zu berücksichtigen.

Für die Eignungsgebiete wurde im Zusammenhang mit dem Gesamträumlichen Standortkonzept eine Rahmenuntersuchung Artenschutz durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung dienen als erste Einschätzung des Konfliktpotenzials. Viele Artengruppen, wie seltene Amphibien, Falter, sonstige Insekten, europäisch besonders geschützte Pflanzenarten oder auch wandernde relevante Säuger, wie Luchs oder Wildkatze, konnten im Rahmen der Relevanzprüfung aufgrund der Standorteigenschaften oder fehlender sonstiger Nachweise/Hinweise auf ein Vorkommen hier ausgeschlossen werden.

Es verbleiben die windkraftempfindlichen Fledermausarten (bekanntes Schwarmquartier und Wochenstube), Zugvögel (wie z. B. der Kranich) und eine Reihe von Brutvögeln (wie Rotmilan, Uhu oder Schwarzmilan), die im Zuge des BlmSch-Verfahrens genauer untersucht werden müssen. Da das Genehmigungsverfahren nach BlmSchG zum Windpark "Gollenberg" parallel zur Flächennutzungsplanänderung läuft, liegen die Ergebnisse der faunistischen Gutachten bereits vor und können zur Beurteilung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen herangezogen werden. Im Zuge der Rahmenuntersuchung Artenschutz wurden auch der Feldhamster und Wildtiere untersucht.

Der Genehmigungsantrag zum Windpark Gollenberg bezieht sich auf einen etwas größeren Bereich, der sich auch auf die angrenzenden Gemeinden Bellheim und Rülzheim erstreckt (siehe Abb. 5). Da der zu betrachtende Bereich der Flächennutzungsplanänderung dabei aber komplett abgedeckt wird, ist die Aussagekraft auch für das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung gegeben.

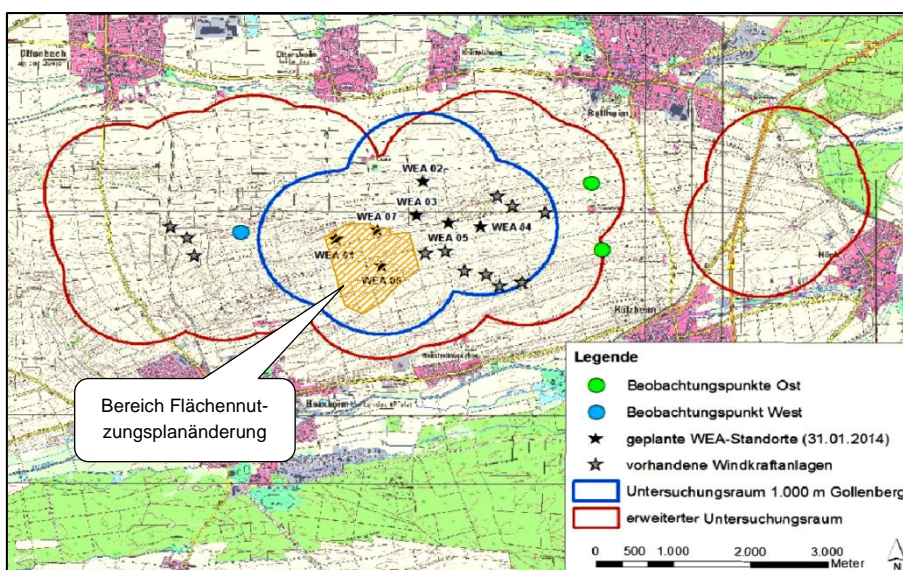


Abbildung 5 Untersuchungsraum des Ornithologischen Gutachtens zum Windpark "Gollenberg" (Grafik übernommen aus Gutachten)



Vögel

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials für Vögel hinsichtlich der geplanten Errichtung des Windparks Gollenberg wurde von der Planungsgruppe für Natur und Landschaft GbR ein Ornithologisches Gutachten¹ für den Raum Gollenberg und Umgebung erstellt. Im Rahmen des Ornithologischen Fachgutachtens wurden in den Jahren 2011 und 2012 avifaunistische Erhebungen durchgeführt. Im Herbst 2011 erfolgte eine Kartierung des Zug- und Rastvogelaufkommens und im Jahr 2012 eine Brut- und Reviervogelkartierung.

Im gesamten Untersuchungsraum sind 14 der 45 festgestellten Brut- und Reviervogelarten als planungsrelevant einzustufen. Von den 14 planungsrelevanten Vogelarten werden sieben Arten in Rheinland-Pfalz/Deutschland als bestandsgefährdet eingestuft (Feldlerche, Graumammer, Kiebitz, Pirol, Schwarzkehlchen, Wachtel, Wiesenschafstelze), fünf Arten sind auf der Vorwarnliste Deutschlands (Bluthänfling, Feldsperling, Haussperling, Kuckuck und Rauchschwalbe) sowie zwei Arten ohne RL-Schutzstatus (Turmfalke und Waldohreule) geführt. Von diesen 14 planungsrelevanten Arten ist laut der Planungsgruppe für Natur und Landschaft eine Art, nämlich der Kiebitz, als windkraftempfindlich einzustufen. Die verbleibenden 13 Arten sind nicht als windkraftempfindlich, jedoch planungsrelevant hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigung im Zuge allgemeiner baubedingter Wirkfaktoren zu sehen.

Teilbereiche des Untersuchungsbereiches besitzen jedoch ein Potenzial als Bruthabitat für den Kiebitz. Im Zuge der durchgeführten Untersuchung wurde ein Abstandsbereich von 550 m bis 700 m zwischen Revierrmittelpunkt des Kiebitzes und der nächstgelegenen Windenergieanlage festgestellt. Dieser Abstandspuffer führt auch im Fall einer erfolgreichen Brut nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung des Kiebitzvorkommens. Für den Kiebitz wird ein Abstand von 500 m zu mindestens regional bedeutsamen Brutvorkommen empfohlen (VSW & LUWG 2012). Bei dem Brutvorkommen im Untersuchungsraum handelt es sich um einen erfolglosen Brutversuch, weshalb dieses Vorkommen auch nicht als regional bedeutsam einzustufen ist.

Des Weiteren wurden im Untersuchungsraum Gollenberg weitere neun Arten als Nahrungsgäste und zwei als Durchzüglerarten beobachtet. Die ermittelten Gastvogelarten, darunter fünf windkraftempfindliche Arten (Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Silbermöwe, Weißstorch) traten nur wenige Male auf. Somit kann für in der weiteren Umgebung brütende Arten keine regelmäßige Nutzung des Untersuchungsraumes abgeleitet werden.

Hinsichtlich der Zug- und Rastvogelkartierung konnte im Untersuchungsraum mit knapp 215 Ind./St. ein sehr geringes Zugverhalten nachgewiesen werden. Im Vergleich zum Zugaufkommen im mitteleuropäischen Binnenland handelt es sich bei den ermittelten Daten im Untersuchungsraum eher um ein unterdurchschnittliches Zugaufkommen. Im Untersuchungsraum konnten keine Teilbereiche festgestellt werden, die eine besondere Bedeutung für Rastvögel besitzen.

¹ Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten Errichtung eines Windparks bei Bellheim/Windfeld Gollenberg (Landkreis Südliche Weinstraße, Rheinland-Pfalz); erstellt durch: Planungsgruppe für Natur und Landschaft; März 2014



Fledermäuse

Im fledermauskundlichen Gutachten durch das Institut für Tierökologie und Naturbildung² wurde das Untersuchungsgebiet um den Gollenberg (Ortsgemeinden Knittelsheim, Herxheimweyher und Herxheim) auf mögliche Fledermausvorkommen analysiert.

Die geplanten Windenergieanlagen liegen alle im Offenland, das im Jahresverlauf von zahlreichen, teilweise durch Windenergieanlagen schlaggefährdeten Fledermausarten sowohl als Jagdgebiet als auch als Migrationsraum genutzt wird. Hinsichtlich der geplanten Realisierung des Windparks Gollenberg ist eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) durch Kollision von Fledermäusen mit den Rotoren der Windenergieanlagen gegeben.

Die durchgeführten Untersuchungen zeigen ein stetiges Vorkommen von hochfliegenden und damit schlaggefährdeten Fledermausarten (Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaut-, Zwerg-, Mückenfledermaus) während der gesamten Aktivitätsphase mindestens von Mitte April bis Ende Oktober. Zusammenfassend ist für das Kollisionsrisiko festzuhalten, dass eine relevante Kollisionsgefahr mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko für diese Arten besteht.

Die Belege für eine Nutzung des Untersuchungsraumes als Nahrungsraum während der Wochenstubezeit sowie als Migrationsgebiet sind eindeutig. Für die am häufigsten nachgewiesene Art, der Zwergfledermaus, sind Wochenstuben im benachbarten Siedlungsgebiet bekannt. Diese Art der Zwergfledermaus jagt im freien Luftraum im Planungsgebiet und gilt durch ihr zahlreiches und stetiges Auftreten als betriebsbedingt gefährdet.

Dies gilt insbesondere für die Phase der Wochenstubenauflösung und Erkundung in der dritten Julidekade. Dies gilt auch für die nachgewiesene Mückenfledermaus, die als migrierende und dauerhaft vorkommende Art angesehen werden kann. Bartfledermäuse, die Wasserfledermaus, das Große Mausohr und die Fransenfledermaus sowie Langohr-Fledermäuse traten stetig im Untersuchungsgebiet auf. Die genannten Arten sind vor allem bau- und anlagenbedingt aufgrund der Zerstörung von möglichen Jagdgebieten und Flugrouten im Planungsraum entlang der linienhaften Gehölzstrukturen gefährdet.

Um eine erhebliche Beeinträchtigung bedingt durch das signifikant erhöhte Tötungsrisiko zu vermeiden, sind vermeidende bzw. vermindernde Maßnahmen erforderlich. Es wird eine Minderungsmaßnahme in Form einer Betriebszeitenkorrektur nach Behr et al. (2011) und LUWG (2012) mit bestimmten Parametern empfohlen (siehe Kap. 3.1, Fledermäuse).

² Fledermauskundliches Gutachten zur Erweiterung des Windparks Windfeld Gollenberg; erstellt durch Institut für Tierökologie und Naturbildung; März 2014



Wild

Bezüglich des jagdbaren Wildes weisen Untersuchungen darauf hin, dass keine Beeinträchtigungen erkennbar sind. Um diese Fragen zu klären, beauftragte die Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN) das Institut für Wildtierforschung der tierärztlichen Hochschule Hannover mit einer Untersuchung. Man kam zu dem Ergebnis, dass für Feldhase, Rotfuchs, Rebhuhn und Rabenkrähe im Vergleich zu den Referenzgebieten höhere Dichten häufiger in den Windenergieanlagegebieten festzustellen sind. Für das Rehwild war das Dichteverhältnis für beide Gebietstypen (Windenergieanlagen- und Referenzgebiet) identisch. Eine Meidung bestimmter Areale konnte somit nicht nachgewiesen werden. Diese Arten können somit für das Vorhaben als nicht relevant eingestuft werden.

Gemäß der Karte "Wildtierkorridore in Rheinland-Pfalz - Arten des Waldes und des Halboffenlandes" sind von der Planung keine Wanderkorridore betroffen. Die Wanderkorridore von regionaler und über-regionaler Bedeutung befinden sich nicht im Plangebiet, sondern in einem weitreichenden Abstand im nördlichen, westlichen und südlichen Bereich.

Feldhamster

Der Feldhamster ist für das betroffene Untersuchungsgebiet Gollenberg gemäß ARTeFakt-Daten (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz) nicht aufgeführt. Aufgrund der besonderen artenschutzrechtlichen Bedeutung dieser Tierart auf Ackerflächen erfolgt im Fachbeitrag Naturschutz zum Genehmigungsantrag Windfeld Gollenberg aber eine zusammenfassende Relevanzprüfung, die hier wiedergegeben wird.

Bezüglich des Biotoppotenzials ist der direkte Verlust von überbaubarem Lebensraum sehr kleinflächig. Der geplante Windenergieanlagenstandort im Windfeld Gollenberg liegt auf Ackerflächen, die grundsätzlich als Habitat bzw. Teilhabitat für den Feldhamster infrage kommen. Eine stark eingeschränkte Eignung auf den hiesigen Flächen ist anzunehmen, da es sich hier nicht um tiefgründige Parabraunerden mit krümeliger Struktur handelt, sondern um flach- bis mittelgründige Böden mit z. T. hohem Skeletgehalt.

Während der Aufbauphase können durch Baumaschinen, Schwerlasttransporter und Kraftfahrzeuge Vegetationsschäden auch auf benachbarten Flächen entstehen. Diese sind weitestgehend zu vermeiden.

Während des Betriebes der Windenergieanlagen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da von den Windenergieanlagen keine direkten Auswirkungen auf Feldhamster zu erwarten sind. Es kommt lediglich im Bereich der Fundamente zu einem Lebensraumverlust. Zerschneidungswirkungen oder Lebensraumverluste sind somit ausgeschlossen.

Das Feldhamsterhauptvorkommen in Rheinland-Pfalz beschränkt sich vorwiegend auf die naturräumliche Großlandschaft "nördliches Oberrheintiefland". Im Plangebiet kann nach der Verbreiterungskarte des Feldhamsters (LUWG) höchstens mit Randvorkommen gerechnet werden.

Umweltauswirkungen

Die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen führt zu einem kleinräumigen Verlust von Lebensraum sowie zu einer Beeinträchtigung der angrenzenden Biotope. Darüber hinaus sind Ackerflächen potenziell durch ihre Aufwertbarkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen relevant.

Durch den Betrieb der Windenergieanlage ist für ein überwiegendes Artenspektrum nicht mit erheblichen Nachteilen für die Tier- und Pflanzenwelt zu rechnen. Für Vögel und Fledermäuse, die sich wesentlich und in regelmäßig wiederkehrenden Lebenszyklen in großer Entfernung zur Erdoberfläche bewegen (Nahrungsaufnahme, Balz, Zugverhalten) besteht allerdings ein hohes Konfliktpotenzial, dies wurde in eigenständigen Fachgutachten näher untersucht und analysiert.

Vögel

Gemäß dem Ornithologischen Fachgutachten³, dass sich auf alle Anlagen im Windpark Gollenberg bezieht (siehe Abbildung 5), ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Vorhaben artenschutzrechtliche Belange in Bezug auf die Brutvogelfauna entgegenstehen. Es wurde lediglich das Vorkommen des Kiebitzes nachgewiesen, der jedoch einen Brutversuch in einer Entfernung von 550 m bis 700 m zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage unternommen hat. Eine Gefährdung des Kiebitzes ist nicht ersichtlich. Das Konfliktpotenzial wird hinsichtlich der windkraftsensiblen und windkraftunempfindlichen Brutvögel als artenschutzrechtlich unbedenklich eingestuft.

Im Hinblick auf die geplante Errichtung von sieben weiteren Windenergieanlagen im Untersuchungsraum Gollenberg ist mit nicht relevanten Auswirkungen auf den Zug- und Rastvogelbestand zu rechnen.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 können für die erfasste Avifauna im Untersuchungsraum bezüglich der geplanten sieben Windenergieanlagen im Untersuchungsraum Gollenberg vermieden werden, wenn zum Schutz der Avifauna eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.) durchgeführt wird. Des Weiteren sollte unmittelbar an die Baufeldfreimachung die Bauphase beginnen.

Vogelzug

Die Hauptform des Vogelzuges in Rheinland-Pfalz ist der sogenannte Breitfrontzug, der von SSW bis WSW Richtung verläuft. Thomas und Klaus Isselbacher (GNOR) haben die Zuglinien und Punkte mit Zugverdichtung des herbstlichen Vogelzuges in Rheinland-Pfalz (südlicher Bereich) dargestellt. Es wird ersichtlich, dass Zuglinien nordwestlich des geplanten Vorhabens in einem weitreichenden Abstand verlaufen.

Insgesamt sind drei Zuglinien und Punkte mit Zugverdichtung (Herbstzug) bei folgenden Orten gekennzeichnet: Queichtal und Haardtrand bei Albersweiler (Zuglinie 24), Queichtal bei Godramstein (Zuglinie 25) und bei Essingen (Zuglinie 26).

³ Ornithologisches Fachgutachten zur geplanten Errichtung eines Windparks bei Bellheim/Windfeld Gollenberg (Landkreis Südliche Weinstraße, Rheinland-Pfalz); erstellt durch: Planungsgruppe für Natur und Landschaft; März 2014

Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Flughöhe der bodennah ziehenden Vögel durch die vorherrschenden Witterungsverhältnisse bestimmt wird. Bei vorherrschenden Hochdruckwetterlagen und Winden aus Osten wurden vermehrt höhere Zughöhen verzeichnet. Größere Erhebungen und Kuppen werden bei Hochdruckwetterlagen problemlos überflogen.

Bei Tiefdruckwetterlagen und "Gegenwind" ist zwar ein Ausweichen der Zugvögel in tiefere Lagen (Tallagen und Senken) wahrscheinlich, jedoch wurde keine generelle Meidung von Erhebungen bei Tiefdruckwetterlagen festgestellt. Horizontale und vertikale Zugverdichtungen sowie begleitender Breitfrontzug treten überwiegend bei Tiefdruckwetterlagen auf.

Die Zugverdichtung des herbstlichen Vogelzuges bewegt sich nicht im unmittelbaren Umfeld des geplanten Vorhabens, sondern in einem weitreichenden Abstand im nordwestlichen Bereich.

Fledermäuse

Zur Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Fledermäuse wurde ein fledermauskundliches Gutachten erstellt.⁴ Nach bisherigem Kenntnisstand werden allgemein betrachtet folgende Wirkungen von Windenergieanlagen auf Fledermäuse vermutet: Störung durch Ultraschallemissionen, direkter Verlust des Jagdgebietes, Barriereeffekte mit Verlust oder Verlagerung von Flugkorridoren sowie Fledermausschlag.

Aufgrund der hohen Aktivitätsdichten der konflikträchtigen Arten Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Mückenfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler muss eine angemessene Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange erfolgen.

Die meisten Fledermäuse fliegen in Bodennähe entlang von linearen Strukturen, wie Hecken, Baumreihen oder entlang von Saumstrukturen. Für diese Arten ist die Gefahr des Fledermausschlages durch Windenergieanlagen sehr gering. Nur die höherfliegenden Arten im Bereich des Untersuchungsgebietes der Herxheim-Offenbacher Lössplatte (Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Mückenfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler) werden potenziell als konflikträchtig angesehen.

Gemäß dem bisher vorliegendem fledermauskundlichem Gutachten ist eine Verträglichkeit des Vorhabens vor dem Hintergrund des § 44 BNatSchG gegeben, wenn das Kollisionsrisiko der genannten Arten durch Vorsorgemaßnahmen in Form von Betriebszeitenkorrekturen deutlich minimiert und das tatsächliche Konfliktpotenzial der höhenaktiven Arten mittels eines automatischen akustischen Monitorings mittels Batcordern überprüft wird.

Im Gutachten werden daher folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen, die im Fachbeitrag Naturschutz zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag festgelegt werden:

⁴ Fledermauskundliches Gutachten zur Erweiterung des Windparks Windfeld Gollenberg; erstellt durch Institut für Tierökologie und Naturbildung; März 2014

Eine Beeinträchtigung kann vermieden werden, wenn Windenergieanlagen bei folgenden Parametern abgeschaltet werden:

- Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s
- Temperatur größer 10° C
- in den Monaten 01.04. bis 31.10.

Die Windenergieanlagen sind bei diesen Parametern für die gesamte Nachtzeit beginnend eine Stunde vor Sonnenuntergang und endend bei Sonnenaufgang abzuschalten.

Zur Wirkungskontrolle der vorgeschlagenen Betriebszeitenkorrektur sowie des Temperaturgrenzwertes wird empfohlen, ein automatisches akustisches Monitoring mittels Batcordern (Behr & Helversen 2005) oder vergleichbar hochwertigen Geräten im Gondelbereich einzurichten.

Die automatisierte Überwachung sollte sich über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden erstrecken. Es sollten Messungen vom 01.04. bis 31.10. durchgeführt werden. Im Windpark Gollenberg sind insgesamt vier Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken. Nach dem durchgeführten ersten Monitoringjahr können aufgrund der Ergebnisse ein Abschaltlogarithmus, die Abschaltgeschwindigkeit und die Abschalttemperatur für die folgenden Jahre angepasst werden.

Nach einem eventuell zweiten erforderlichen Monitoringjahr können abschließende Anpassungen hinsichtlich der Betriebszeitenkorrektur erfolgen. Gegebenenfalls können Ergebnisse des Höhenmonitorings des direkt angrenzenden Windparks "Offenbach" zur Spezifizierung der Betriebszeiten herangezogen werden und dazu führen, dass ein zweites Monitoringjahr nicht erforderlich ist. Dies ist jedoch vom Ergebnis beider Monitorings abhängig. Bei Standorten mit erhöhtem Konfliktpotenzial kann optional ein Schlagopfermonitoring mit Abtragsratenanalyse erfolgen.

Die Umsetzung dieser Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur deutlichen Verringerung der Kollisionsrate führt insgesamt zu einer Verträglichkeit mit dem Fledermausschutz. Nach dem gegenwertigen wissenschaftlichen Kenntnisstand kann die Beeinträchtigung für die Fledermausfauna soweit gemindert werden, dass kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG gegeben ist.

2.1.3 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein und ist damit ein wichtiger Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen. Mit Grund und Boden soll daher gemäß § 1a Abs. 1 BauGB sparsam umgegangen werden.

Bei der in der Änderung des Teilflächennutzungsplanes Windenergie ausgewiesenen Sondergebietsfläche handelt es sich ausschließlich um Flächen landwirtschaftlicher Nutzung. Bei der Bodenart handelt es sich gemäß der Bodenschätzungskarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz um sandigen Lehm (sL) bis Lehm (L).⁵ Das Plangebiet befindet sich insgesamt in der Bodengroßlandschaft der Lösslandschaften des Berglandes.

⁵ http://mapserver.lgb-rlp.de/php_boden_bs/index.phtml



Umweltauswirkungen

Windenergieanlagen haben nur einen vergleichsweise geringen Flächenanspruch. Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung bleibt bis unmittelbar an die Masten heran möglich. Das Schutzgut Boden wird daher durch die Windenergieanlagen nur im Bereich des Fundaments beeinflusst. Nach Ende der Laufzeit der Anlagen werden die Windräder inklusive Fundamenten komplett zurückgebaut, sodass für den Boden kein Eingriff zurückbleibt.

Weitere Bodenbeanspruchungen ergeben sich durch die zusätzlichen Zuwegungen sowie durch die baubedingten Eingriffe. Es besteht darüber hinaus während der Bauphase die Möglichkeit der Bodenkontamination durch Schadstoffe sowie Bodenverdichtung.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Gewässer bzw. der Boden-/Grundwasserhaushalt sind Bestandteile des Naturhaushaltes und Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen.

Durch das geplante Sondergebiet für Windenergie verlaufen keine Oberflächengewässer. Demnach werden auch keine Wasserschutzgebiete der Zonen I bis III von der Planung berührt.

Umweltauswirkungen

Der Bau von weiteren Windenergieanlagen hat negative Auswirkungen auf den Boden und damit auch auf den Wasserhaushalt. Die Grundwasserneubildungsrate verringert sich und der oberirdische Wasserabfluss steigt an. Gewässer sind durch die Planung nicht betroffen.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Schutzgut Luft ist eine bedeutende Grundlage des Lebens. Neben der menschlichen Gesundheit werden Schutzgüter, wie Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter von der Luftqualität beeinflusst. Auf Luftverunreinigungen bzw. -veränderungen sind Belastungen des Klimas auf klein- und großräumiger bis zur regionalen und globalen Ebene zurückzuführen.

Das Klima im Bereich des Plangebietes lässt sich anhand der Messdaten der Station Rülzheim charakterisieren⁶. Der Jahresniederschlag beträgt etwa 746 mm und befindet sich somit im mittleren Drittel der in Deutschland erfassten Werte. Der trockenste Monat ist der Februar und die meisten Niederschläge fallen im Juni. Insgesamt variieren die Niederschläge nur mäßig.

⁶ Wikipedia (<http://de.wikipedia.org/wiki/Rülzheim#Klima>)



Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der Kaltluftentstehung und Luftaustauschprozesse sind von Windenergieanlagen keine Auswirkungen zu erwarten. Die Nutzung der Windenergie führt zwar prinzipiell auch zu Veränderungen der örtlichen Wind- und Strömungsverhältnisse, da der anströmenden Luft ein Teil ihrer Strömungsenergie genommen wird, jedoch sind diese als geringfügig zu konstatieren.

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima ist zu berücksichtigen, dass die Erzeugung von emissionsfreier Energie langfristig zu einer Verbesserung des Klimas führt bzw. der Verschlechterung des globalen Klimas entgegenwirkt. Somit sind die im Sondergebiet entstehenden Windenergieanlagen aus klimatischer Sicht als positiv zu beurteilen.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke im Vordergrund. Von Bedeutung sind alle Elemente des Landschaftsbildes, die die Aspekte Vielfalt, Eigenart und Schönheit mitprägen und von Bedeutung für die naturbezogene Erholung sein können.

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt auf Grundlage der Bestandskartierung im März 2014. Als Kriterien werden berücksichtigt: *Vielfalt* (Relief, Strukturierung allgemein, Nutzungsstruktur, Siedlungsstruktur), *Naturnähe* (naturnahe Elemente, Vorbelastungen, Erholungseignung) sowie *Eigenart* (Landschaftscharakter, Einsehbarkeit).

Das Landschaftsbild im weiteren Bereich des Plangebietes ist geprägt durch die Herxheim-Offenbacher Lössplatte, die durch landwirtschaftliche Nutzung sowie auf Teilflächen durch den Weinanbau gekennzeichnet ist. Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf dieser Lössplatte, die von mehreren Verkehrsflächen und Siedlungsgebieten eingerahmt wird. Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum selbst ist geprägt von der landwirtschaftlichen Nutzung und den bereits vorhandenen Windenergieanlagen im Umfeld. Es ist bereits jetzt durch die Bestandsanlagen eine starke visuelle Vorbelastung gegeben.



Abbildung 6 Blick auf geplantes Sondergebiet Windenergieanlagen mit Bestandswindenergieanlagen im Hintergrund



Abbildung 7 Blick von südwestlicher Ecke in Richtung Nordost auf geplantes Sondergebiet Windenergieanlagen

Das geplante Sondergebiet Windenergie befindet sich ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzter Fläche. Der gesamte Bereich ist weitgehend homogen. Gebüsch- oder Baumstrukturen fehlen im Plangebiet fast völlig.

Umweltauswirkungen

Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild, denn sie führen zu einer deutlichen Veränderung der bisherigen Landschaft. Allerdings ist das Landschaftsbild hier durch die bestehenden Anlagen bereits stark vorbelastet, sodass sich die Veränderung durch die zusätzlichen Windenergieanlagen nicht so stark auswirkt.

Diese Einschätzung wird durch die Sichtbarkeitsanalyse (ZVI-Berechnung) gestützt, die dem immissionsschutzrechtlichen Antrag beiliegt. Sie belegt, dass sich die Fläche, von der aus Windenergieanlagen sichtbar sind (bezogen auf 55 767 ha berechnete Fläche), von 44,4 % auf 53,8 % erhöht. Insgesamt ist somit eine Vergrößerung der visuellen Einsehbarkeit von 9,4 % bei einer gesamt betrachteten Fläche von 55 767 ha gegeben. Darin spiegelt sich die bereits vorhandene große visuelle Vorbelastung wider.

Negative Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Faktoren der Erholungseignung bzw. des Fremdenverkehrs konnten bisher nicht nachgewiesen werden. In der Stellungnahme des Instituts für angewandtes Stoffstrommanagement (IFaS) wurde dargestellt, dass aufgrund bestehender Erfahrungen anderer Windparks sich die Windenergieanlagen sogar positiv auf den Fremdenverkehr ausgewirkt haben, da diese Anlagen eine touristische Attraktion darstellen (siehe z. B. Energielandschaft Morbach). Viele Urlauber bewerten die Erzeugung von umweltfreundlicher Windenergie mit dem Erholungsort als komplementär. Wissenschaftliche Untersuchungen und praktische Erfahrungen belegen darüber hinaus, dass sich Windenergie und Tourismus nicht stören, sondern sogar voneinander profitieren können.

Dennoch ist klarzustellen, dass das Landschaftsbild durch jede Windenergieanlage eine deutliche Veränderung erfährt und der Eingriff nicht ausgeglichen werden kann. Im Rahmen des BImSchG-Antrages sind daher Kompensationsmaßnahmen oder Ersatzgeldzahlungen zu definieren.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer weist in ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes darauf hin, dass im Plangebiet eine Altstraße (möglicherweise Römerstraße) verzeichnet ist. Es handelt sich bei der Fundstelle um eine Altstraße, die von NO nach SW quer durch das geplante Sondergebiet in Richtung Herxheim verläuft und bei der es sich möglicherweise um eine Römerstraße handelt. Der Straßenbereich und ca. 4,0 m längs beider Seiten der Altstraße sind bei den weiteren Planungen als Bodendenkmal zu berücksichtigen.

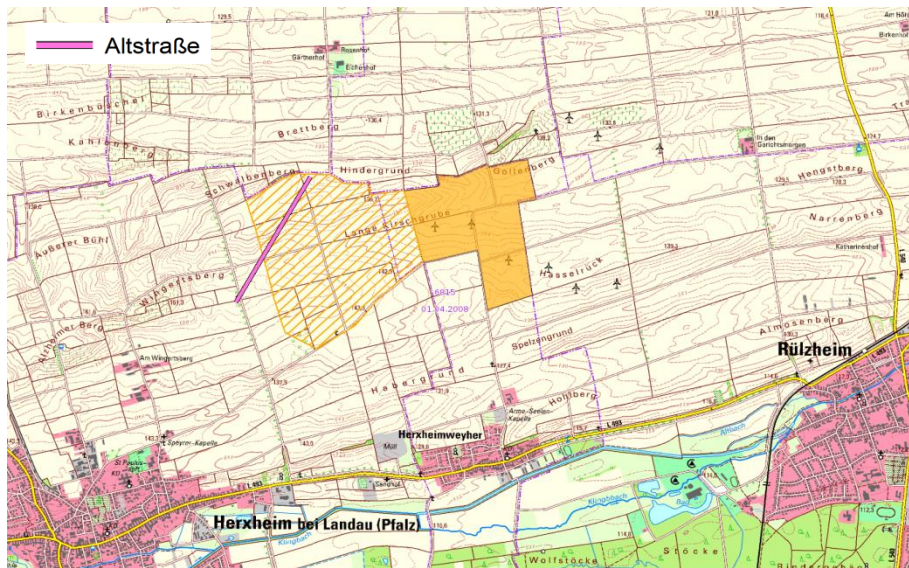


Abbildung 8 Verlauf der Altstraße durch das Plangebiet

Umweltauswirkungen

Die von der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer definierten Auflagen für die Baumaßnahme sind entsprechend umzusetzen.

Der Aspekt möglicher bisher unentdeckter archäologischer Funde ist bei Erdarbeiten nach Festlegung der genauen Standorte stets zu berücksichtigen.

2.1.8 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Versiegelung von Boden führt zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser und die Lebensraumeigenschaften der Böden zählen.



2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planungen

Mit der Planung sind die unter Ziffer 2.1 ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Eine Zusammenfassung der Umweltauswirkungen ist in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkungen durch Sondergebiete Windenergieanlagen	Erheblichkeit
Mensch	Lärmbelastungen, Schattenwurf, Beeinträchtigung Landschaftsbild	°°
Tiere und Pflanzen	Verlust Lebensraum, Potenzielle Beeinträchtigung von Fledermäusen	°°°
Boden	Bodenverlust durch kleinflächige Versiegelung	°
Wasser	Durch Versiegelung Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung	°
Klima/Luft	Negative Beeinträchtigung der geländeklimatischen Funktionen durch Versiegelung; Gewinnung von CO ₂ -neutraler Energie	+
Landschaft	Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	°°°
Kultur- und Sachgüter	Unentdeckte archäologische Funde sind zu berücksichtigen	°
Wechselwirkungen	Negative Wechselwirkung Versiegelung - Versickerung - Edaphon	°

°°° sehr erheblich/ °° erheblich/ ° weniger erheblich/ - nicht erheblich/ + positive Auswirkungen

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Ausweisung von weiterer Sondergebietsfläche für Windenergie schafft die Grundlage zur Errichtung von Windenergieanlagen. Die Verbandsgemeinde Herxheim möchte damit die Landesregierung bei dem Ziel, den Anteil an erneuerbaren Energien weiter auszubauen, unterstützen und damit ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Der bestehende Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herxheim weist bereits ein Sondergebiet für Windenergie aus und schließt damit Anlagen auf Flächen außerhalb des Sondergebietes aus.

Ohne die Ausweisung des erweiterten Sondergebietes wären demnach weitere Windenergieanlagen im Verbandsgemeindegebiet nicht realisierbar.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auch die Grundlagen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG und damit die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu beurteilen. Darauf aufbauend sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes grundsätzliche Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich zur Kompensation der Beeinträchtigungen zu entwickeln.

Vorab sind die wesentlichen Vorgaben kurz zusammengefasst:

Schutz des Menschen

- Einhaltung eines größtmöglichen Abstandes zu bestehenden und geplanten Wohngebieten (durch Lage des Sondergebietes bereits gegeben - Vorsorgeabstand 800 m)

Schutz des Bodens/Wassers

- Begrenzung der Neuversiegelung auf das geringstmögliche Maß
- Verwendung von möglichst versickerungsfähigen Materialien bei der Zuwegung zu den Windenergieanlagen sowie bei der Befestigung von Stellplätzen

Im Zuge der Bauphase:

- Beseitigung von Verdichtungen nach Bautätigkeiten
- Reduzierung des Oberbodenabtrages auf absolut erforderliches Maß
- Lagerung des Mutterbodenaushubes auf Mieten und spätere Wiederaufbringung
- Verlegung der Erdkabel in vorhandene Wege

Schutz der Arten- und Lebensgemeinschaften

- Festlegung von Abschaltzeiten und Monitoring für Fledermäuse
- Vermeidung von Beeinträchtigung der Gehölzstrukturen entlang der Zuwegungen
- Bau- und anlagenbedingte Eingriffsminimierungen durch die Berücksichtigung von Vorkommen bzw. Habitaten von weiteren planungsrelevanten Arten bei der Detailplanung der Anlagen inklusive Zuwegung etc. im Zuge des BImSchG-Genehmigungsantrages

Schutz des Landschaftsbildes

- Ausführung der Windenergieanlagen mit Rohr- oder Betonmasten (keine Gittermasten)
- gegebenenfalls farbliche Gestaltung des Mastes zur besseren Eingliederung in die Landschaft
- die nach der Realisierung von Vermeidungsmaßnahmen gegebenenfalls verbleibenden nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Zuge der vorhabenbezogenen Detailplanung zu bewerten

2.3.1 Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Mensch

Durch die Erstellung des Standortkonzeptes Windenergie ist gewährleistet, dass die Sondergebiete mindestens 800 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt sind. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Für den Bau der Windenergieanlagen wird parallel zur Flächennutzungsplanänderung für den Windpark Gollenberg Anträge nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorbereitet (BlmSchG-Antrag). Darin wird über schalltechnische Immissionsprognosen sichergestellt, dass die geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten werden. Dabei muss die Sondergebietsfläche im gesamt-räumlichen Kontext der insgesamt sieben geplanten Windenergieanlagen im Windfeld Gollenberg sowie der Anlagen in Offenbach a. d. Queich gesehen werden. Im Rahmen des Antrages nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG-Antrag) wird über schalltechnische Immissionsprognosen sichergestellt, dass die geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten werden.

2.3.2 Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen

Im Folgenden sind im Wesentlichen kurz die Möglichkeiten aufgeführt, die auf Grundlage der vorliegenden Grundlagendaten geeignet sind, das Eintreten eines potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu verhindern.

Als Schutzmaßnahmen zur Vermeidung/Minimierung der Beeinträchtigung auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle sind für die Avifauna und die Fledermäuse grundsätzlich folgende Schutzmaßnahmen vorzusehen:

Rodungsarbeiten sind nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit).

Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen sind Kennzeichnungen oder insbesondere für die windkraftsensiblen Fledermausarten Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. Solche Maßnahmen reduzieren die Beeinträchtigungen und tragen zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten bei.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG treffen somit unter Berücksichtigung der vorzusehenden Vermeidungsmaßnahmen insgesamt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu.

2.3.3 Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Boden

Zur Minimierung des Verlustes der Bodenfunktionen sollen bei der Errichtung von Windenergieanlagen alle Wege, Montage- und Stellflächen mit Schotter ausgebaut werden. Nach Abschluss der Bau-phase sollten die Montageflächen zurückgebaut werden. Das Fundament wird mit Oberboden angefüllt, sodass auf dem überwiegenden Teil der Fundamentfläche die Bodenfunktion wieder hergestellt wird. Durch Nutzung bereits versiegelter Wege bei der Verlegung der Kabel und für die Zufahrten wird die Neuversiegelung reduziert und Boden geschont.

2.3.4 Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser

Die Maßnahmen zum Schutz des Bodens dienen ebenfalls dem Schutz des Wassers. Durch diese Maßnahmen wird eine quantitative Kompensation der durch die Versiegelungen bedingten verringerten Versickerung erreicht. Darüber hinaus ist im Bereich der geplanten Anlagen grundsätzlich eine breitflächige Versickerung - im Gegensatz zu technischen Rückhaltemaßnahmen - vorzusehen.

2.3.5 Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Luft und Klima

Die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Herxheim dient der Gewinnung von CO₂-neutraler, regenerativer Energie und trägt damit direkt zur Verbesserung des Klimas bei. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht relevant.

2.3.6 Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht zu vermeiden und nicht auszugleichen. Eine Minimierung des Eingriffes kann durch eine entsprechende Auswahl der Tageskennzeichnung erreicht werden. Dies ist innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu regeln. Als Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild sind im Rahmen des BImSchG-Antrages entsprechende Festsetzungen bezüglich des Ersatzes (z. B. Ersatzgeldzahlung) vorzusehen.

2.3.7 Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet wurde eine Altstraße erfasst, bei der es sich möglicherweise um eine alte Römerstraße handelt. Der Straßenbereich und ca. 4,0 m längs beider Seiten der Altstraße werden bei den weiteren Planungen gesondert berücksichtigt. Die von der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer definierten Auflagen für die Baumaßnahme sind entsprechend umzusetzen.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Verbandsgemeinde Herxheim hat sich das Ziel gesetzt, Energien aus nachwachsenden Rohstoffen zu fördern und möchte dafür möglichst konfliktfreie Flächen bereitstellen.

Die Auswahl der Sondergebietsstandorte für Windenergie basiert auf dem Gesamtträumlichen Standortkonzept Windenergieanlagen. Mit der Durchführung einer das gesamte Verbandsgemeindegebiet abdeckenden Untersuchung ist sichergestellt, dass der Standort mit der besten Eignung und dem geringsten Konfliktpotenzial als Sondergebietsstandort für Windenergieanlagen ausgewählt wurde.



3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete Verfahren und Quellen der Umweltprüfung

- Institut für Tierökologie und Naturbildung (2014): Fledermauskundliches Gutachten zur Erweiterung des Windparks Windfeld Gollenberg. Gonterskirchen.
- juwi Energieprojekte GmbH (2014): Schattenwurfgutachten Windfeld Gollenberg
- Landesamt für Umwelt und Gewerbeaufsicht/LfUG (2007): Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (diverse).
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz/LBM (2008a): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- LBM (2008b): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- LfUG (1998): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Oppenheim.
- LfUG (1999): Planung vernetzter Biotopsysteme/VBS-Planung - Bereich Landkreis Südliche Weinstraße, Rheinland-Pfalz.
- Planungsgruppe für Natur und Landschaft GbR (2014): Ornithologisches Fachgutachten zur geplanten Errichtung eines Windparks bei Bellheim/ Windfeld Gollenberg. Hungen.
- Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies (2014): Schalltechnische Immissionsprognose zum geplanten Windfeld Gollenberg. Boppard.
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland/VSW und Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz/LUWG (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Frankfurt/ Mainz.
- Trautner, J.; Kockelke, K.; Lambrecht, H.; Mayer, J.(2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren - Books on Demand GmbH, Norderstedt.

Gesetze und sonstige Vorschriften

- Bundesartenschutzverordnung/BArtSchV (2013).
- Bundesbodenschutzgesetz/BBodSchG (2012).
- Bundesnaturschutzgesetz/BNatSchG (2013).
- Erneuerbare-Energien-Gesetz/EEG (2009, letzte Änderung 2012)
- EU-Kommission (1997a): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EWG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).
- EU-Kommission (1997b): Richtlinie des Rates 97/49/EWG vom 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.
- EU-Kommission (1997c): Richtlinie des Rates 97/62/EWG vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- EU-Kommission (2004): Richtlinie des Rates 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelthaftungsrichtlinie) vom 21.04.2004
- EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG; dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC" (endgültige Fassung, Febr. 2007).
- Landesbodenschutzgesetz/LBodSchG Rheinland-Pfalz (2005).
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz/LNatSchG (2010).
- Umweltschadensgesetz/USchadG (2013).
- Wasserhaushaltsgesetz/WHG (2013).

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen und Zusammenstellung der Angaben traten nicht auf.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die in der vorliegenden Planung angeführten Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen werden in dem Antrag nach BImSchG sowie im vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Windenergieanlagen", 1. Änderung in der Ortsgemeinde Herxheimweyher konkretisiert und dann durch die Verbandsgemeinde/Gemeinde in intensiver Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde kontrolliert.



3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Verbandsgemeinde Herxheim hat sich zum Ziel gesetzt, den Strombedarf vermehrt aus regional verfügbaren regenerativen Energien zu decken. Um dafür geeignete Flächen zu finden, wurde im Winter/Frühjahr 2014 ein Gesamtträumliches Standortkonzept Windenergieanlagen erstellt (siehe Anhang 2). Aus den gut geeigneten Windeignungsflächen wurde angrenzend an das bestehende Sondergebiet Windenergie ein Bereich ausgewählt, der in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" als Sondergebiet Windenergie ausgewiesen werden soll.

Das geplante Sondergebiet hat eine Größe von 108 ha. Zusammen mit dem bestehenden Sondergebiet Windenergie weist die Verbandsgemeinde damit 170 ha Sondergebiete für Windenergie aus (3,4 % der Verbandsgemeindefläche).

Die Errichtung von Windenergieanlagen führt kleinräumig zur Neuversiegelung (Schutzgut Boden und Wasser) sowie insbesondere zu einer starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Auswirkungen auf Schutzgut Landschaft und Mensch). Des Weiteren ist mit negativen Auswirkungen auf die Avifauna und auf Fledermäuse zu rechnen (Schutzgut Tiere und Pflanzen).

Durch entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen können diese Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert bzw. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auf der Grundlage der aktuellen Datenbasis vermieden werden. Detaillierte abschließende Maßnahmen hierzu sind im Rahmen des Antrages nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie im vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Windenergieanlagen", 1. Änderung, in der Ortsgemeinde Herxheimweyher zu definieren.

Insgesamt dient die Ausweisung des Sondergebietes für Windenergie der Gewinnung von CO₂-neutraler, regenerativer Energie. Sie trägt direkt zur Verbesserung des Klimas bei und wirkt sich damit auch positiv auf alle Schutzgüter aus.



Aufgestellt:

igr AG
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Dezember 2014

Dipl.-Geogr. T. Lürer



Anhang 1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und deren Beachtung in der vorliegenden Planung



Anhang 2 Gesamträumliches Standortkonzept Windenergie

Hinweis:

Das Gesamträumliche Standortkonzept für Windenergieanlagen vom März 2014 ist in der Begründung im Anhang 1 enthalten.